

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

08.07.2011



Graffitis – Manchmal Ärgernis, manchmal Kunst

Foto: Karoline Ulm

- Straßenausbaubeiträge
- Cocktailparty
- Stadtliteraturtage

Entdecke marego!

Eine Fahrkarte für Magdeburg und die Region.



Haldensleben

Burg



marego.

Einfach ankommen.

Magdeburger Regionalverkehrsverbund
www.marego-verbund.de

INSA Die Auskunft für Bahn und Bus
01801 - 33 10 10

(3,9 ct/min vom deutschen Festnetz, maximal 42 ct/min aus dem Mobilfunknetz; Festnetz: 0391 - 53 63 180)

Mit freundlicher Unterstützung:



www.starker-nahverkehr.de

Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Markt 20-22, 39340 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt und Anzeigenverwaltung:

Lutz Zimmermann
e-mail: presse@haldensleben.de

Verantwortlich für die Verteilung:

Werbemittelvertrieb Vogt GmbH
Magdeburg

Satz und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 12. August 2011
Redaktionsschluss: 03. August 2011

Der Stadtanzeiger erscheint monatlich in einer Auflage von 13.000 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet Haldensleben, Hillersleben, Neuenhofe, Bülstringen, Bebertal und Süplingen verteilt.

Wir machen Maßarbeit

Fachgerecht aus einer Hand!

- **Gardinen und Stangen**
- **komplette Dekorationen**
- **Lamellenvorhänge**
- **Jalousetten / Rollos**
- **Polstermöbel-Maßanfertigungen & Reparaturen**
- **Teppichboden & Fußbodenbelag**



Ralf Mewes

Meister des Polsterhandwerks

Hauptstraße 33 · 39345 Satuelle
Tel.: 039058/2255

Liebe Leserinnen und Leser,



man kann durchaus selbstkritisch einräumen: Haldensleben ist familienfreundlich. Aber ist Haldensleben auch jugendfreundlich? „Die Jugend“, als ob es eine einheitliche Gruppe mit einheitlichen Ansichten

und Haltungen gäbe, wird ebenso häufig verkannt wie „in einen Topf“ geworfen. Viel zu oft wird ihnen vorgeworfen, kein Interesse für ihre Stadt zu haben und destruktiv mit dem Allgemeingut umzugehen.

Zwei Beispiele beweisen das Gegenteil. Es handelt sich um zwei Projekte, die jugendlichen Haldensleberinnen und Haldenslebern Raum geben, sie selbst zu sein. Ein Musikvideo von Haldensleber Schülerinnen mit dem Titel „Halt an, um zu Leben“ zeigt ihre ganz eigene Sicht auf ihre Heimat und wird in Kürze unsere Stadt im Internet vorstellen. Und dass Graffiti nicht nur Ärgernis, sondern auch Kunstwerke sein können, beweist ein Projekt des Netzwerks „Schulerfolg sichern der AWO. Wie unser Stadtkürzel „HDL“ dann aussehen kann, sehen sie auf der Titelseite.

Herzliche Grüße
Norbert Eichler



WOB AU
HALDENSLEBEN

Noch auf der Suche
nach einer passenden Wohnung?
Besuchen Sie uns,
wir werden sie finden.

**GUT UND SICHER WOHNEN
IN HALDENSLEBEN**

Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben mbH

Waldring 113a, 39340 Haldensleben

Tel.: 03904 - 6644 0

Kontakt: info@wobau-hdl.de

Internet: www.wobau-hdl.de

Graffiti-Projekt im Rolandgebiet

Graue Garagenrückwände? Nein danke. Das Graffiti-Projekt der Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ zeigte bereits im vergangenen Jahr, was ein wenig Farbe bewirken kann. Die Garagenrückwände im Rolandgebiet am Bolzplatz tragen seitdem die kunstvollen Schriftzüge und Bilder der jugendlichen Sprayer, die froh waren für diesen kreativen Freiraum.

Vom 11. bis 14. Juli erhalten die Rückwände nun neue Bilder. Jeweils von 10 bis 15 Uhr bringen die Jugendlichen ab 12 Jahren wieder ihre Ideen unter

professioneller Anleitung auf die Wand. „Beim Workshop haben sich bereits 17 Jugendliche beteiligt, wir hoffen, dass noch mehr kommen“, meinte Enrico Viohl von der Netzwerkstelle. Unterstützt wird das Projekt durch die Stadt Haldensleben, den Caritasverband, Schulsozialarbeiter, die Jugendberatungsstelle der Polizei sowie der Jugendgerichtshilfe. Auch Haldensleber Firmen, wie Bäckerei Pfeiffer und der Hagebaumarkt beteiligten sich im Rahmen von Essen- und Materialspenden.

Stadtliteraturtage, die zweite

Auch in diesem Herbst bringen die Stadtliteraturtage in Haldensleben einen (nicht nur literarischen) Wind der besondern Art. Es erwarten Kulturliebhaber wieder Veranstaltungen der besonderen Art, ob nun Kabarett, Fantasy, Lyrik oder musikalische Lesungen. In und um Haldensleben gibt es viel zu entdecken: „Nobody Knows“ – Lyrik im Anzug in der Schlossscheune Hundisburg oder Günter Wallraff in der KulturFabrik sind nur zwei Highlights der

zahlreichen Veranstaltungen.

Ab dem 20. Juli sind Karten im Vorverkauf an den Vorverkaufskassen und an den Veranstaltungsorten erhältlich. Wer mindestens drei Karten für verschiedene Veranstaltungen kaufen möchte, kann diese Karten zu einem Rabattpreis erwerben. Der Rabatt beträgt 30 Prozent für die Karte. Achtung: Die Anzahl der rabattierten Eintrittskarten ist limitiert und höchstens bis zum 30. August und nur in der KulturFabrik erhältlich

Ein Lied von Jugendlichen für Jugendliche

„Halt doch an um zu leben. Wo kann es so viel zu sehen geben? Na hier in Haldensleben.“ So lautet der Refrain des Haldensleber Liedes, das die Schülerinnen der fünften und sechsten Klasse der Sekundarschule Karl Liebknecht entworfen haben. Haldensleben, ein Ort für Jugendliche mit viel Entdeckungs- und Freizeitmöglichkeiten. Ein Ort, an dem es sich gut leben lässt. Das ist die Meinung der Jugendlichen, die sich im Rahmen des Projektes „Haldensleben meets Music“ viele Gedanken um ihre Heimatstadt gemacht haben. Streetworkerin Melanie Haacke initiierte das Projekt in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiterin Nicole Güldenpfennig.

Im März traf sich die Projektgruppe das erste Mal. Seit dem entstand in wöchentlichen Sitzungen nicht nur der Liedtext, sondern auch eine Liste von Orten, die im Musikvideo erscheinen sollten. Professionelle Unterstützung erhielten die Jugendlichen durch die Mitglieder des Magdeburger Musikvereins „Gröninger Bad“, die nicht nur die Melodie für das Lied komponierten, sondern auch die Dreharbeiten begleiteten. Marktplatz, Hagenstraße, Pfändegraben, Schloss Hundisburg und die Skateranlage in Althaldensleben sind nur einige der Orte, die sie während der Pfingstferien gefilmt haben. Zwei Tage verbrachten sie dabei auch im Tonstu-

Altstadtfest: Gutscheine zum Kauf bereit

Das Altstadtfest lockt jedes Jahr zahlreiche Besucher nach Haldensleben. Ärgerlich nur, dass einige die Arbeit und den finanziellen Aufwand nicht zu schätzen wissen und sich mit weitergegebenen Karten auf das Festgebiet schmuggeln. Dem soll in diesem Jahr Abhilfe geschaffen werden. „Es wird Bändchen geben, die die Besucher die ganze Zeit um das Handgelenk tragen müssen“, so Petra Huth, Mitarbeiterin der Abteilung Kultur.

Der Vorverkauf für Gutscheine zum Altstadtfest läuft bereits. Ein Drei-Tages-Ticket kostet 5,50 Euro, ein Bändchen für nur einen Tag vier Euro. Die Gutscheine können am Einlass dann gegen das entsprechende Bändchen getauscht werden. Die Vorverkaufsstellen sind: Stadtinformation, KulturFabrik, Bürgerbüro, die Buchläden der Stadt Haldensleben und einige Geschäfte. Auch in den Ortsteilen können die Gutscheine in der Bäckerei und der Backwarenverkaufsstelle Uthmöden, der Quickbox in Wedringen sowie im Schlossladen Hundisburg erworben werden.

dio des Vereins, um ihr Lied aufzunehmen. Heraus kam ein Werk, das sich sehen lassen kann. Demnächst gibt es das Lied und Video auf der Homepage der Stadt Haldensleben zum immer wieder anhören.



Das Drehteam des Musikvereins „Gröninger Bad“ mit den Jugendlichen bei Aufnahmen am Pfändegraben

www.cocktailparty-haldenslebende.de

Cocktail Party die 8.

30.07.
ab 19 Uhr
Hagentorplatz
in Haldensleben

Happy Hour bis 20 Uhr
Mixertränke 2,-
Cocktail 2,50
Cajpi 3,-

spezial act
Akrobatik-Duo NOS IPSI
bekannt aus der Guinness-Show bei

der Eintritt ist Frei

ein Abend für Jung und Alt
auch bei Regen ist für trockene Füße gesorgt

Korrektur

Leider hat sich in einem Artikel der letzten Ausgabe der Fehler Teufel eingeschlichen. Bürgermeister Norbert Eichler hat am 31. Mai nicht den Parkplatz an der Bornschen Straße eingeweiht, sondern natürlich an der Bahnhofstraße.

Landratswahl: Wahllokale verändert

Am 10. Juli findet die Landratswahl statt. Auf Grund von Bürgeranfragen nach die Stadt nun Änderungen in Bezug auf die Wahllokale vor. Um auch mobilitätseingeschränkten Bürgern die Wahl zu ermöglichen, wurden im Wahlbezirk sechs „Süplinger Berg“ und Wahlbezirk acht folgende Wahllokale geändert:

Wahlbezirk 6: Das Wahllokal befindet sich nicht mehr in der Erich-Kästner-Schule, sondern in der Wohnungsbau-gesellschaft Haldensleben mbH, Vor Teufelsküche 21.

Wahlbezirk 8: Hier befindet sich das Wahllokal im Seniorenheim „Am Kamp“, Am Kamp 2, nicht mehr in der Kinder-tagesstätte Regenbogen.

Lesesommer XXL in der Stadt- und Kreisbibliothek

Schüler im Alter von 10 bis 13 Jahren aufgepasst: Ihr lest gerne Bücher? Dann nutzt die Sommerferien und beteiligt euch beim diesjährigen Lesesommer XXL Sachsen-Anhalt in der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben. Wer zwischen dem 11. Juli und dem 24. August mindestens zwei Bücher aus der Lesesommer-Aktion ausleiht und liest und jeweils zwei Fragen zu den Büchern beantwortet, erhält nach den Ferien

ein Zertifikat als Anerkennung, das in der Schule vorgelegt werden kann. Die Teilnahme kann als besondere Leistung auf dem nächsten Zeugnis eingetragen werden.

Nähere Informationen erhaltet ihr in der Stadt- und Kreisbibliothek, auf der Homepage der Bibliothek: <http://bibliothek.stadt-haldensleben.de/> sowie unter www.lesesommer-sachsen-anhalt.de.

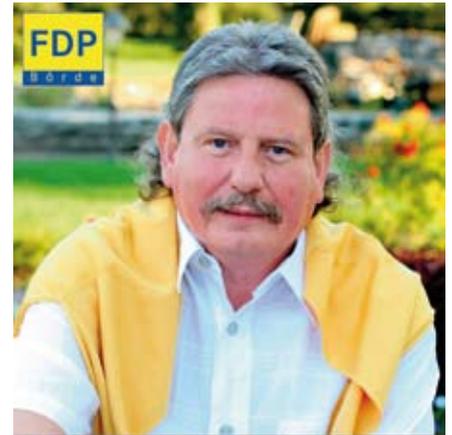
Erstes Stadtteilfest Süplinger Berg

Zahlreich kamen die Besucher auf dem Platz am Nonnenspring. Das erste Stadtteilfest auf dem Süplinger Berg lockte Groß und Klein mit einem bunten Bühnenprogramm und viele Ständen. Eine riesige Hüpfburg lockte besonders die Kinder an und auch Kutschfahrten sowie Reiten sorgten für eine Menge Spaß. Auf der Bühne zeigten die Schüler der Erich-Kästner-Grundschule ein unterhaltsames Programm mit Line Dance, Liedern und Geschichten. Kinderliedmacher Stephan Janetzko begeisterte im Anschluss nicht nur die Kinder. Auch die Erwachsenen folgten gern seinen „Mitmachenweisungen“. „Der Süplinger Berg ist eines der

schönsten Neubaugebiete in Sachsen-Anhalt“, erklärte Bürgermeister Norbert Eichler bei der Eröffnung. Dies liegt daran, dass in den vergangenen Jahren viele Gelder in das Gebiet flossen. Aktuelles Beispiel ist der Kinderspielplatz nahe Kids + Co, der neu gestaltet wurde.

Quartiersmanager Kai Reichelt initiierte das Fest mit Hilfe der sozialen Einrichtungen auf dem Süplinger Berg sowie der Wohnungsbau-gesellschaft und der Wohnungsbaugenossenschaft. Entstanden war die Idee beim Stadtteilspaziergang im vergangenen Jahr und den anschließenden Workshops im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt“.

Wahlwerbung: Für den Inhalt und die Darstellung sind allein die Parteien verantwortlich



Ihr Landratskandidat:
Franz-Ulrich Keindorff
„Erfahrung und Innovation
für die Region“

www.fdp-boerde.de



ROLAND  **APOTHEKE**

Apotheker Alfred Schmidt

im Medi-Center

... die Apotheke Ihres Vertrauens ! ...

... mit den umfassenden Leistungen:

- Jahresrechnung der Zuzahlungen
- Kundenkarte
- Diabetikerberatung
- Reise-Impfberatung
- Kosmetikberatung
- Blutdruckmessung
- Blutzuckermessung
- Verleih von elektrischen Milchpumpen, Babywaagen u.v.m.



Roland - Apotheke · Gerikestraße 4 · 39340 Haldensleben · Tel.: 03904 - 7 15 20 · Fax: 03904 - 46 22 52

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3, 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 406), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dez. 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dez. 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 452) sowie § 22 der Friedhofsatzung der Stadt Haldensleben vom 03. Dez. 2009 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 folgende Friedhofsgebührensatzung für den Städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

§ 1 Gebühren

A Grabstellen

(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die gesamte Nutzungszeit)

1. Erdgräber

1.1	Einzelwahlgrabstelle	670,00 €
1.2	Doppelwahlgrabstelle	1.450,00 €
1.3	Reihengrabstelle	470,00 €
1.4	Kindergrabstelle	220,00 €
1.5	Gemeinschaftsgrabstelle	650,00 €

2. Urnenwahlgräber

2.1	Einzelstelle mit Einfassung	540,00 €
2.2	Einzelstelle mit Einfassung (Reihe)	320,00 €
2.3	Doppelstelle mit Einfassung	820,00 €
2.4	Doppelstelle mit Einfassung (Reihe)	550,00 €
2.5	Einzelstelle ohne Einfassung	420,00 €
2.6	Doppelstelle ohne Einfassung	530,00 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofsatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen, beigesetzt werden.

3. Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

3.1	UGA Haldensleben	
3.1.1	anonyme UGA	300,00 €
3.1.2	teilanonyme UGA mit Liegeplatte	400,00 €
3.1.3	teilanonyme UGA mit Stele	400,00 €
3.2	UGA Ortsteile	
3.2.1	anonyme UGA	300,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen

4.1	Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	25,00 €
4.2	Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	21,00 €

B Pflege- und Unterhaltungsgebühr

Je Einzelgrabstelle pro Jahr 14,00 €/Nutzungsjahr

Die Gebühr wird bei vorhandenen Grabstellen einmalig als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Nutzungszeit erhoben.

Bei neu zu erwerbenden Grabstellen wird die Gebühr einmalig als Gesamtbetrag für die Dauer der gesamten Nutzungszeit erhoben.

C Bestattungs-/Beisetzungsgebühr

1. Gebühren für Grabaushub (inklusive Zubehör)

1.1	Erdgrab	296,00 €
1.2	Kindergrab	136,00 €
1.3	Urnengrab	34,00 €

D Kapellen

1. Kapelle Haldensleben

1.1	Benutzungsgebühren/Ausgestaltung	148,00 €
1.2	Reinigung	28,00 €
1.3	Heizkosten	77,00 €

2. Benutzungsgebühren Kapellen Ortsteile

2.1	Wedringen	156,00 €
2.2	Hundisburg	164,00 €
2.3	Satuelle	162,00 €

E Sonderleistungen

1. Urnenumbettungen

1.1	Urnentnahme aus Urnengrabstelle	30,00 €
1.2	Urnentnahme aus Erdgrabstelle	nach tats. Aufwand
1.3	Urnensandgebühren	50,00 €

2. Einebnungen	nach tats. Aufwand
2.1 Einebnungen Beräumung und Entsorgung (Grabsteine/ Einfassung/Sockel/Fundamente usw.)	
2.2 Gebühr für die vorzeitige Einebnung pro Einzelstelle/Jahr bis Ende der Ruhefrist	
– Erdgrab einzeln	40,00 €
– Urnengrab einzeln	15,00 €
3. Grabherrichtung	
3.1 Erdgrabstelle hügelnd je Einzelstelle	60,00 €
3.2 Erdgrabstelle flach anlegen je Einzelstelle	70,00 €
3.3 Bepflanzung	nach tats. Aufwand
F Verwaltungsgebühren	
1. Bearbeitungsgebühr	25,00 €
2. Genehmigungsgebühr für die baulichen Anlagen der Grabstelle (Grabsteine/Einfassung usw.)	110,00 €
Genehmigungsgebühr für Umbettung	70,00 €
Genehmigungsgebühren für Selbstberäumung	25,00 €

**§ 2
Besonderes**

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 3
Veranlagung**

Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Friedhofsverwaltung tätig wird. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig. Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig, durch den jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren nicht entfällt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit treten die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2000, die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 28.08.2003, die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.12.2003, die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2004, die 4. und 5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 03.03.2005 und die 6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.06.2010 außer Kraft.

Haldensleben, den 16. Juni 2011


Eichler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 23.06.2011


Eichler
Bürgermeister

Stadt Haldensleben
- Der Bürgermeister -

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Auf der Grundlage der §§ 3,4,6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA, S. 406), sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 5.02.2002 (GVBl. LSA, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA, S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 12 Abs. 2. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht über die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

2. § 12 Abs. 4. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht über den Zeitraum von 25 Jahren (Nutzungszeit) zu erwerben ist.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 24.02.2011



Eichler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 02.03.2011



Eichler
Bürgermeister

Stadt Haldensleben
- Der Bürgermeister-

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Haldensleben**

Aufgrund der §§ 3 ,6 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.August 2009 (GVBl. LSA S. 383), §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen- Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 16.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In das zu § 2 (1) gehörende Straßenverzeichnis sollen folgende Straßen in alphabetischer Folge unter Angabe der Reinigungsklassen (RK) verändert, ergänzt, eingefügt oder entfernt werden:

	RK	Bemerkung
Am Südhafen	1	Neuaufnahme
Kleine Werderstraße	1	Neuaufnahme
Rottmeisterstraße, die Abschnitte 31-53, 36-56 u. 68 a-c	1	Ergänzung

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen durch die Satzung geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 16.06.2011



Eichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 29.06.2011



Eichler
Bürgermeister



- Straßenausbaubeitragssatzung -

(Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 2 und 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 2011 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 2 und 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Haldensleben - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
6. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
9. für die Fremdfinanzierung, der unter 1. – 8. genannten Maßnahmen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 61 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 40 v.H.
 - b) Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - c) für Radwege 40 v.H.
 - d) für Gehwege 53 v.H.
 - e) für kombinierte Geh- und Radwege - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 46 v.H.
 - f) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.
 - g) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 53 v.H.
 - h) für niveaugleiche Mischflächen 45 v.H.
 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 20 v.H.
 - b) Busbuchten und Bushaltestellen 20 v.H.
 - c) für Radwege 35 v.H.
 - d) für Gehwege 50 v.H.
 - e) für kombinierte Geh- und Radwege - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 45 v.H.
 - f) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 v.H.
 - g) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.

- | | |
|--|---------|
| 4. Randsteine und Borde werden soweit vorhanden der Teileinrichtung Gehwege bzw. der kombinierten Geh- und Radwege zugeordnet. | |
| 5. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA | 30 v.H. |
| 6. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen | 61 v.H. |
| 7. bei Fußgängerzonen | 55 v.H. |
| 8. bei selbständigen Grünanlagen | 61 v.H. |
| 9. bei selbständigen Parkeinrichtungen | 61 v.H. |
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Stadt verwendet werden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die im gleichmäßigen Abstand zur Verkehrsanlage verläuft, welche der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt ist.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Faktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennt, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss nach v. g. Definition, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiterem Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,25, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- | | |
|--|---------|
| 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden | 0,5; |
| 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn | |
| a) sie ohne Bebauung sind, bei | |
| aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167; |
| bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333; |
| cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) | 1,0; |
| b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.) | 0,5; |
| c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstelle oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, | 1,0, |
| mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a); | |
| d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a); | 1,25, |
| e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfaßte Teilfläche | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss ; | 1,25, |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt jeweils lit. a) . | 1,0, |

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluß.
- (4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen (dazu gehört auch der Abschluss der erforderlichen Vermessung des Straßenfläche); ausgeschlossen sind die Grundflächen, die vor dem 03.10.1990 als öffentliche Verkehrsflächen genutzt wurden.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und in Fällen von Abs. 3 S. 1, Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 1.121 qm gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.457 qm) überschreitet.

Übergroße Wohngrundstücke in diesem Sinne werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang herangezogen. Hinsichtlich der die Begrenzungsfläche (1.457 qm) übersteigenden Vorteilsfläche wird zu 50 v.H. des sich nach §§ 6 – 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. September 2007 einschließlich der 1. Änderung der Satzung vom 06. März 2008 sowie der 2. Änderung der Satzung vom 11. September 2009 außer Kraft.

Haldensleben, den 16. Juni 2011



Eichler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Straßenausbaubeitragsatzung - (Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 2 und 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 27. Juni 2011



Eichler
Bürgermeister

Die Stadt Haldensleben bietet ein Grundstück an der Neuenhofer Straße in Haldensleben

- zum Verkauf, oder
- im Wege der Bestellung eines Erbbaurechtes, sowie
- auch im Wege der Bestellung eines Erbbaurechtes mit einem gestaffelten Erbbauzins für „junge Familien“ nach dem Handlungsrahmen der Stadt Haldensleben für die Vergabe von Grundstücken

zur Stabilisierung der Einwohnerzahl und Stärkung städtischer Strukturen an.

Das Grundstück ist unbebaut und hat eine Größe von 598 m².

Es eignet sich zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus oder Doppelhaus.

Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 27.750,00 €.



Die Stadt Haldensleben bietet das Grundstück Magdeburger Straße 46 zum Verkauf an.

Kaufgegenstand sind die Flurstücke 3601 und 244/8 der Flur 4 in der Gemarkung Haldensleben in Größe von gesamt 535 m².

Das Grundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Haldensleben.

Der Kaufpreis beträgt 1,00 €.

Das Grundstück wurde im Rahmen des Architektenwettbewerbs „Mut zur Lücke“ überplant. Als mögliche Bebauung wurden

in diesem Zusammenhang ein Mehrfamilienhaus bzw. Reihenhauses für bis zu vier Familien oder zwei Einfamilienhäuser vorgeschlagen. Der rückwärtige Hofbereich bietet Platz für Terrassen mit Gartenanbindung. Die umgebende, schützende Mauer gewährleistet einen sicheren Spielbereich für Kinder.

Das Grundstück stellt bei einer Neubebauung eine Kombination aus zentrumsnahem Wohnen in Verbindung mit allen Vorteilen eines Ein- bzw. Mehrfamilienhauses in der Innenstadt dar.

Vorschlag für eine mögliche Neubebauung (Platz 1 des Architektenwettbewerbs)



Familiengrundstück gemäß Handlungsrahmen der Stadt Haldensleben

Die Stadt Haldensleben bietet ein Grundstück im Durchgang zum Gärhof an.

Gegenstand sind die Flurstücke 215/1, 215/2 und 216 der Flur 38 in Größe von gesamt 368 m² in der Gemarkung Haldensleben. Das Grundstück ist unbebaut.

Das Grundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Haldensleben.



Familiengrundstück gemäß Handlungsrahmen der Stadt Haldensleben

Die Stadt Haldensleben bietet das Grundstück Stendaler Str. 11 und 13 zum Verkauf an.

Kaufgegenstand sind die Flurstücke 181, 182 und 584 der Flur 38 in Größe von gesamt 593 m² in der Gemarkung Haldensleben.

Das Grundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Haldensleben.

Der Kaufpreis beträgt 1,00 €.



Die Stadt Haldensleben bietet die Verpachtung einer Teilfläche in Größe von ca. 504 m² des Flurstückes 175 der Flur 4 in der Gemarkung Uthmöden zur kleingärtnerischen Nutzung an.

Die Zuwegung zu der zu verpachtenden Teilfläche des betroffenen Flurstückes 175

ist über die Eichgartenstraße in Uthmöden gegeben.

Der Garten verfügt über Wasser- und Energieversorgung und ist mit einem Pumpenhaus bebaut.

Die jährliche Pacht beträgt 100,80 €.



Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung die Verpachtung einer Fläche in Größe von ca. 278 m² zur kleingärtnerischen Nutzung an.

Das zu verpachtende Flurstück 28/24 der Flur 34 der Gemarkung Haldensleben liegt in Haldensleben, An der Bever. Der direkte Zugang erfolgt von der Verkehrsfläche „An der Bever“.

Das in Rede stehende Flurstück ist unbebaut und verfügt nicht über einen Anschluss an die öffentliche Strom- und Wasserversorgung.

Die jährliche Pacht beträgt 139,00 €.



Die Stadt Haldensleben bietet das Grundstück in Uthmöden, Erknerstraße, Flur 4, Flurstück 388/179, Größe 464 m², zum Verkauf an.

Das vorgenannte Grundstück ist geeignet

zum Zwecke der Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt 9.280,00 €.



Die Stadt Haldensleben bietet die Verpachtung eines Gartens in Größe von ca. 650 m² zur kleingärtnerischen Nutzung und Erholung an.

Die zu verpachtende Teilfläche des Flurstückes 394/32 der Flur 4 der Gemarkung Haldensleben liegt zwischen Rottmeisterstraße und Bernhard-von-Lippe-Straße.

Eine fußläufige Erreichbarkeit ist von der Rottmeisterstraße zwischen den Wohnblöcken Nr. 12 und 14 gegeben.

Der Garten ist mit einem Geräteschuppen bebaut. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung sind nicht gegeben.

Die monatliche Pacht beträgt 29,00 €.



Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung die Vermietung einer Kleinstgarage im Garagenkomplex Rolandstraße/Schillerstraße an. Die Garage hat eine Größe von ca. 5 m².

Die jährliche Miete beträgt 45,00 €.



Interessenten für die o.g. Grundstücksangebote bewerben sich bitte schriftlich bei der Stadt Haldensleben,

Abt. Liegenschaften, Markt 20–22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter Grundstuecke@Stadt-Haldensleben.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-138.

Amtliches



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15 • 39104 Magdeburg

Magdeburg, 27.06.2011

Offenlegung

gemäß § 12 Absatz 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S.340)

Für die Gemarkungen:	Haldensleben	Fluren: 39 – 41 und 43 – 45
	Satuelle	Flur: 11
	Uthmöden	Flur: 7

in der **Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom **25.07.2011** bis **26.08.2011**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

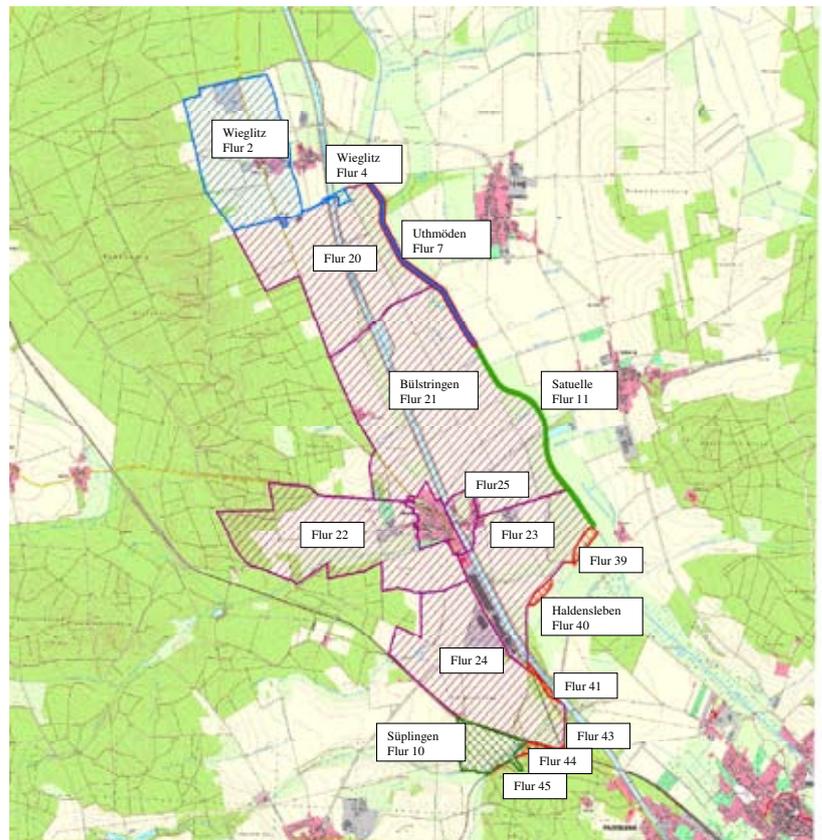
zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 einzulegen.

Im Auftrag

gez. Frank Strecker



Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben ; Gemarkungen : Haldensleben Fluren 39 – 41 und 43 – 45 ,
Satuelle Flur 11 und Uthmöden Flur 7

Verbandsgemeinde Flechtingen ; Gemarkungen : Bühlstringen Fluren 20 – 25 , Süplingen Flur 10
und Wieglitz Fluren 2 und 4

Flurbereinigungsverfahren Bühlstringen Feldlage ; Verfahrensnummer OK 007

Innenstadt

Fr., 08. Juli, 10.30 Uhr

ROCK am ZOB

LIVE ON STAGE: Mind Map, E-motion, SENTENCED TO DEATH

Ort: Busbahnhof, Eintritt frei!

Fr., 08. Juli, ab 21.00 Uhr

10. Gastronight - in den Gaststätten „Fränkies“ „Räuberhöhle“ Gaststätte Richter, die „Blechtrommel“, das Gasthaus „Zur Tenne“ und dem Hotel Behrens gibt es Live-Musik bis 2 Uhr

Sa., 09. Juli, 15.00 Uhr

Blade und Biker Night 2011

Ort: Marktplatz + Strecke durch Haldensleben. Verant.: Organisatoren M. Bröckel/F. Damerau über Intersport Fachgeschäft

Mi., 27. Juli, 18.00 Uhr

10. Sommerpreisskat in der Gaststätte Richter

Sa. 30. Juli, 19.00 Uhr

Cocktailparty mit dabei das AKROBATIK – Duo „NOS IPSI“ bekannt aus der Guinness-Show bei RTL Weltrekorde als menschliche Waage. Mehr dazu unter:

www.cocktailparty-haldensleben.de

Ort: Hagentorplatz

Veranstalter: Initiative HaldensLeben-dig e.V. und Junge Union

KulturFabrik

Sa., 09. Juli, 10.00 – 13.00 Uhr

Die Rosenfreunde Christel & Rolf Friedrich öffnen ihre Gartentür für Interessenten, Neue Gärten 18, Eintritt: frei

Sa., 17. Juli, 17.00 Uhr

„Wie herrlich leuchtet mir die Natur!“ – Märchenhafter Parkspaziergang mit der Naturfee Ingrid von Koppelow, Eintritt: frei, Treffpunkt: Olmühle Althaldensleben

So., 24. Juli, 17.00 Uhr

Vernissage: 20 Jahre Genthiner Kunstverein „Mal' dies, mal' das!“, Musikalische Umrahmung: Gitarrenensemble Duo Dinges aus Magdeburg, Eintritt: frei

Fr., 05. August, 10.30 Uhr

Aufführung „Haldensleber Sommerzirkus“ mit jungen Haldensleber Stars in der Manege! Eintritt: frei, um Voranmeldung unter 03904/40159 wird gebeten.

Mo., 08. August, 10.00 Uhr

Ferienaktion: Basteln von Piratensachen: Augenklappe, Säbel & Co., Eintritt: frei, um Voranmeldung unter 03904/40159 wird gebeten.

Die., 09. August, 10.00 Uhr

Große Piratenschatzsuche im Weißen Garten mit Schnitzeljagd, Unhold & Grillen, (für die Kinder, die am Montag, den 08.08.11 beim Basteln teilgenommen haben), Unkostenbeitrag: 1,00 € p.P., um Voranmeldung unter 03904/40159 wird gebeten.

Do., 11. August, 10.00 Uhr

Ferienaktion: Basteln von Piratensachen: Augenklappe, Säbel & Co., Eintritt: frei, um Voranmeldung unter 03904/40159 wird gebeten.

Fr., 12. August, 10.00 Uhr

Große Piratenschatzsuche im Weißen Garten mit Schnitzeljagd, Unhold & Grillen, (für die Kinder, die am Do, den 11.08.11 beim Basteln teilgenommen haben), Unkostenbeitrag: 1,00 € p.P., um Voranmeldung unter 03904/40159 wird gebeten.

Hundisburg

So., 10. Juli, 20.00 Uhr

3. Festival der Bewegungskünste,

Schloss Hundisburg

Taiji Qigong, Bogenschießen und andere gesundheitsfördernde Techniken aus dem asiatischen Raum

Veranstalter: Beata Gärtner

Die., 12. Juli, 09.00- 13.00 Uhr

Walderlebnissrallye (ab 7 Jahre)

Ort & Veranstalter: Haus des Waldes

So., 17. Juli, 17.00 Uhr

Musikalisch-Literarische

Entdeckungsreise entlang der Straße

der Romanik, Schloss Hundisburg

Bereits zum neunten Mal erleben

Sie das Rossini-Quartett gemeinsam

mit Undine Dreißig und weiteren

Solisten mit Werken von Mozart, Bach,

Beethoven u. a.

Veranstalter: KULTUR-Landschaft

Haldensleben-Hundisburg e.V.

Die., 26. Juli, 09.00 - 13.00 Uhr

Klettern wie ein Eichhörnchen

Niedrigseilbereich, Riesenleiter; ab 7 J.

Ort & Veranstalter: Haus des Waldes

Mi., 27. Juli, 09.00 – 13.00 Uhr und

So., 31. Juli, 14.00- 17.00 Uhr

Klettern wie ein Eichhörnchen:

Kletterwald geöffnet (ab 14 Jahre, nur

nach Anmeldung)

Ort & Veranstalter: Haus des Waldes

19. Sommermusikakademie 2011

Sa., 30. Juli, 19.30 Uhr im

Eröffnungskonzerte Akademiesaal,

Schloss Hundisburg

Europäische Wettbewerbsnacht

Asagi Nakata, Klavier (London)

Preisträgerin, Liszt-Wettbewerb für

junge Pianisten 2009

Mariam Batsashvili, Preisträgerin Liszt-

Wettbewerb für junge Pianisten 2011

So., 31. Juli, 17.00 Uhr

Mozart und mehr im Goethesaal

(Autohaus Hegner), Althaldensleben

mit dem Armida Quartett

(Streichquartett) und Rolf-Dieter Arens

(Klavier), Mozart – Streichquartett,

Schumann – Klavierquintett Es-Dur

Die., 02. August, 19.30 Uhr

SMA Jazznacht im Techn. Denkmal

Ziegelei. 1. Teil: Hauptpreisträger des

Wettbewerbes „New Voices“ 2011

2. Teil: Drei Wetter Tought

Mi., 03. August, 17.00 Uhr

Öffentliche Probe des studentischen

Akademieorchesters unter der

Leitung von Johannes Klumppin der

Schlossscheune

Donnerstag, 04. August, 19.30 Uhr

Das besondere Konzert in der St.

Andreaskirche, Hundisburg

Johannes Fischer (Schlagzeug)

Fr., 05. Aug., 17.00 Uhr und 19.00 Uhr

Wandelkonzert durch die

Musikgeschichte in 2 Durchgängen im

Schloss und Barockgarten Hundisburg

mit Mitgliedern des

Akademieorchesters unter der Leitung

von Johannes Klumpp

Sa., 06. August, 19.30 Uhr

Abschlusskonzert des studentischen

Akademieorchesters in der

Schlossscheune, unter der Leitung von

Johannes Klumpp. Solist: Rolf-Dieter

Arens, Franz Schubert, Symphonie

Nr. 7 „Die Unvollendete“, D 759,

Robert Schumann, Violoncellokonzert,

a-moll, op. 129, Solist: Peter Philipp

Staemmler, Johannes Brahms, 2.

Sinfonie, D-Dur, op. 73

So., 07. August, 17.00 Uhr

Gastkonzert des studentischen

Akademieorchesters in der St.

Nicolaikirche in Oschersleben mit dem Programm des Abschlusskonzertes

Althaldensleben

Sa., 09. Juli ab 10.00 Uhr

Kleinfeldfußball - Turnier KERAMAG

Betriebsmannschaften

Sportplatz des ISV an der Lindenallee

Althaldensleben

Do., 14. Juli, 19.00 – 20.00 Uhr

Zu den Domen der Natur – ein

botanischer und geologischer

Rundgang durch den Landschaftspark

Haldensleben-Hundisburg

Ort: BBS des Landkreises Börde

Veranstalter: Verein zur Förderung der

Kultur- und Heimatpflege e. V.

Interessengemeinschaft

„Althaldensleber Chronik“

Do. 11. Aug., 19.00 – 20.00 Uhr

Zur Geschichte der Schmelzer –

Stiftungen in Althaldensleben

Ort: BBS des Landkreises Börde

Veranstalter: Verein zur Förderung der

Kultur- und Heimatpflege e. V.

Interessengemeinschaft

„Althaldensleber Chronik“

Uthmöden

Sa., 16. Juli, 10.00 Uhr

Reitercup – Fußballturnier

Ab 10.00 Uhr – Alt-Herrturnier

Ab 13.00 Uhr – Volleyball- und

Fußballturnier

Ort: Sportplatz Uthmöden

Gut Glüsig

So., 07. Aug., 09.30 – 15.00 Uhr

Fuß-Wallfahrt von Haldensleben und

Groß Ammensleben

ab 11.00 Uhr St. Anna Fest

Ausstellungen

„Bülstringer Straße – einst und jetzt“

im Kreis- und Stadtarchiv

Sommerlich Blütenpracht Ausstellung

im Schlosshotel Hundisburg von

Künstlern der Galerie des „Einhorn“

- **Dauerausstellungen**

im Museum: „Die Brüder Grimm und

ihre Familie“, „Städtische und ländliche

Wohnkultur der Biedermeierzeit“,

„Werkstätten und außergewöhnliche

Handwerke der Biedermeierzeit“,

„Geschichte der Stadt Haldensleben“

und „Ur- und Frühgeschichte der Stadt

Haldensleben“. „Die Fabrikanten- und

Künstlerfamilie Uffrecht“.

- **Ausstellung** des Magdeburger

Bildhauers Heinrich Apel und der

Gemaldesammlung des Kunstsammlers

Friedrich Look im Schloss Hundisburg,

01. März bis 30. November So. 14.00

- 17.00 Uhr, oder nach Voranmeldung

Tel. 03904/44265.

- **Dokumentation zur Geschichte der**

Ziegelei in der Ausstellungsscheune

im Technischen Denkmal Ziegelei

Hundisburg. Tel. 03904/42835.

- **Walderlebnisausstellung** im Haus

des Waldes und - **Ausstellung** 16.000

Jahre Wald-, Forst- und Jagdgeschichte

im Haus des Waldes, Di. – Fr.

09.00-15.00 Uhr, So. 14.00-17.00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Kinderärzte

08. – 12.07., 14.07., 20.07., 22. – 24.07.

Kinderarztpraxis, Waldring 104,
Tel. 03904/42654

13.07., 15.–19.07., 21.07., 25.–31. 07.

Praxis Medicenter Gerikestr. 4,
Tel. 03904/2292 o. 41011

01. – 02.08., 04.08., 07. – 14.08

Kinderarztpraxis, Waldring 104,
Tel. 03904/42654

03.08., 05. – 06.08.

Praxis Medicenter Gerikestr. 4,
Tel. 03904/2292 o. 41011

Tierärzte

08. – 14.07.

FTA Heiligt, Siestedt,
FU: 0173/6127486

DVM Ladders, Süplingen, Tel. 039053/272
Dr. Nickoll, Burgstall, FU: 0172/3208715

15. – 21.07.

DVM Stürzel, Wassensdorf,
Tel. 039002/8503

Dr. Graf, Berenbrock,
FU: 0172/5289233

FTA Thurmman, Bregenstedt,
FU: 0171/7720959

22. – 28.07.

FTA Thurmman, Bregenstedt,
FU: 0171/7720959

TÄ Engelbrecht, Rogätz,
FU: 0170/4347139

Dr. Brüggemann, Eichenbarleben,
Tel. 039206/50359

09. – 04.08.

Dr. Mago, Rätzlingen,
Tel. 039057/31013

FTA Dr. Richter, Schackensleben,
FU: 0171/7584570

DVM Heilmann, Mahlwinkel,
Tel. 03935/926000

05. – 11.08.

DVM Herr, Calvörde, 0171/6836436
FTA Nürnberg, Erxleben,
FU: 0170/1621772

Dr. Pohl, Haldensleben,
FU: 0179/9065142

Tierheim: 039058/3012

Apotheken

08.07.

Katharinen Apotheke, Samsweigerstr. 21,
Wolmirstedt, Tel. 039201/21338

08., 20.07., 01., 13.08.

Moritz Apotheke, Schnarsleberstr. 11,
Niederndodeleben, Tel. 039204/82427

09., 21.07., 02., 14.08.

Sonnen-Apotheke, Waldring 64a,
Haldensleben, Tel. 03904/45561

10., 22.07., 03.08.

Rathaus Apotheke, A. Bebel Str. 32,
Wolmirstedt, Tel. 039201/4600

11., 17.07., 23.07., 04.07.

Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,
Barleben, Tel. 039203/50024

11., 23.07., 04.08.

Schloß Apotheke, Zur Spetze 2, Flechtingen,
Tel. 039054/2970

12., 24.07., 05.08.

Mauritius Apotheke, Bahnhofstr. 7,
Groß Ammensleben, Tel. 039202/6394

13., 25.07., 06.08.

Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,
Haldensleben, Tel. 03904/71520

14., 26.07., 07.08.

Apotheke im Elbepark, Irxsleberstr. 39,
Hermsdorf, Tel. 039206/52206

14., 26.07., 07.08.

Apotheke Angern, Alte Drofstraße 8, Angern,
Tel. 039363/232

15., 27.07., 08.08.

Adlerapotheke, Friedenstr. 58,
Wolmirstedt, Tel. 039201/21436

16., 28.07., 09.08.

Bären-Apotheke, Amselweg 13,
Haldensleben, Tel. 03904/46065

17., 29.07., 10.08.

Löwen City Apotheke, Breiter Weg 141,
Barleben, Tel. 039203/89835

18., 30.07., 11.08.

Apotheke-Althaldensleben, Neuahaldensleber
Str. 46c, Haldensleben, Tel. 03904/66080

19., 31.07., 12.08.

Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10,
Colbitz, Tel. 039207/80933

19., 31.07., 12.08.

Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,
Eichenbarleben, Tel. 039206/50307

29.07., 10.08.

Löwen Apotheke, G. Scholl Str. 22,
Calvörde, Tel. 039051/256

Weitere Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH,
Tel. 03904/4773

Abwasserverbandes „Untere Ohre“,
Tel. 03904/66806

Stadt Haldensleben (außerhalb der
Arbeitszeit), Tel. 0171/7646040

Rufbereitschaft der WOBau und WBG
„Roland“ Haldensleben

Heizung/Sanitär: Tel.: 0700 96 228 726
Elektro: Tel.: 0700 96 228 353

Rohrverstopfungen außerhalb der Wohnung
und Wassereintrich im Keller:
Tel.: 0170 53 94 506

Kirche

Evangelische Luther-Kirchengemeinde

Althaldensleben

Dieskaustraße 16,
Pfr. Jens Schmiedchen, Tel. 03904/44104

Simultankirche Althaldensleben

Gottesdienst:
10., 17., 24., 31. Juli, 07., 14. August
jeweils 11 Uhr

21. August um 9.30 Uhr

St. Andreas Kirche Hundsbürg

Gottesdienst in plattdeutscher Sprache:
28. Aug., 9.30 Uhr

Ev. Pfarrämter St. Marien Haldensleben

Pf. Land, Burgstraße 9, Tel. 03904/40519
Pf. Hilbert Burgstraße 5, Tel. 03904/40891

Gemeindebüro, Gärhof 7, Tel. 03904/725761
Di./Do.: 10.00-12.30 Uhr u.

Do.: 14.00-16.00 Uhr

Marienkirche:

Gottesdienste: sonntags, 09.30 Uhr
Turmöffnung: jeden 1. So. im Monat,
15 -17 Uhr

Gemeindehaus Gärhof 7

Christliche Suchtgruppe:

donnerstags, 19.30 Uhr
Mütterkreis: donnerstags, 19.30 Uhr
nach Absprache mit Pfr.
Hilbert

Frauenhilfe: 12., 26. Juli,
jeweils 14,30 Uhr

Katholische Pfarrei St. Christophorus,

39340 Haldensleben, Kirchgang 1

Haldensleben, St. Johannes Baptist,

Kirchgang 1

So.: 9.00 Uhr, Mi. 9.30 Uhr (Josefinum),
Do: 10.00 Uhr

Haldensleben, St. Liborius. Gerikestr. 26,

So.: 10.30 Uhr, Di.: 9 Uhr, Do. 18 Uhr

Kontakt:

Pfarrer Michael Sternal,
39340 Haldensleben, Kirchgang 1

Tel. 03904/44108, Fax. 03904/499674
E-Mail. haldensleben.st.-christophorus@

bistum-magdeburg.de

Kooperator Pfarrer Norbert Behrendt,
39340 Haldensleben, Gerikestr.26

Tel. 03904/2986

Besuch der Patienten in den Krankenhäusern
nach telefonischer Absprache.

Sonntag, 07. August ab 09.00 Uhr - Glüsig
Wallfahrt

Landeskirchlichen Gemeinschaft

Ohreland, Bülstringer Str. 42,
39340 Haldensleben, Tel. 03904/462301

Gottesdienst: sonntags, 17.00 Uhr
Seegottesdienst in Bodendorf: 14. August,
10.00 Uhr

Jugendabende: 21. und 22. Juli ab 19.00 Uhr
Hoffest: 23. Juli. ab 15.00 Uhr

Abschlussabend mit Grillfest

Evangel. Freik. Gemeinde

Hoffnungsgemeinde Haldensleben,
Hafenstraße 10, Tel. 03904/64208,

E-Mail: Thefamilyparents@aol.com

Gottesdienst : sonntags, 10.00 Uhr
Gästegottesdienst: 10. Juli, 11.00 Uhr

Jugendstunde: samstags, 18.00 Uhr
Bibelgespräch: 09. August, 19.30 Uhr

Gebetskreis: 25. August, 18.00 Uhr
Hauskreis: dienstags und mittwochs,
18.00 Uhr

dienstags, 17.30 Uhr

Gemeindefeiler: Klaus-Dieter Schattschneider

Pastor: Johannes Fähndrich,
Tel. 0391/6201325

Adressen und Infos

Haldensleben Information

Hagenstraße 21 am Postplatz

Tel.: 03904/40411,

E-Mail: info@haldensleben.de

Mo.-Fr.: 09.00–13.00 Uhr und
13.30–18.00 Uhr

sowie April bis September

Sa: 09.30–12.30 Uhr

Schuldner- und Insolvenzberatung des DPWW

Waldring 113b, 39340 Haldensleben,

Tel. 03904/464629, Fax: 464630

Mo./Di.: 09.00–12.00 Uhr

Di./Do.: 14.00–18.00 Uhr

Mi.: n. V. in Wolmirstedt

Drogen- und Suchtberatungsstelle des DPWW

Waldring 113b, 39340 Haldensleben,

Tel. 03904/65684, Fax: 462446

Mo./Do./Fr.: 09.00–12.00 Uhr

Di.: 14.00–18.00 Uhr

Do.: 16.30–17.30 Uhr;

sowie n. V.

Erziehungs- u. Familienberatungsstelle

des DPWW

Süplinger Str. 35, 39340 Haldensleben,
Tel. 03904/41468

Mo./Di.: 08.00–18.00 Uhr

Mi./Do.: 08.00–15.00 Uhr

Fr.: 08.00–12.00 Uhr; sowie n. V.

Außenstelle WMS, Bahnhofstr. 20,

Tel. 039201/32854

Do.: 13.30–15.00 Uhr

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, Havarien und Bränden Rettungsstelle des Kreises,
Notruf 112, Tel.: 03904/42315 oder 42321

Schwangerschafts- u. Sexualberatungsstelle der AWO

Schützenstr. 48, 39340 Haldensleben,
Tel. 03904/65809
Mo.: 13.00–16.00 Uhr
Di.: 08.00–10.00 und
13.00–18.00 Uhr
Do.: 08.00–11.00 und
13.00–18.00 Uhr mit Terminen
sowie Mi./Fr.: n. V.

Mobile Frauenberatungsstelle ESCAPE – Notausgang

Projekt vom Frauenhaus Wolmirstedt,
Tel. 039201/709765
Notdiensttelefon (24 Std.)
0175/2763313
Träger: Rückenwind e.V. BBG
Sprechzeit in Haldensleben,
Gerikestr. 104, (Landratsamt)
1. Do. im Monat, 14.00–16.00 Uhr

Selbsthilfkontaktstelle Landkreis Börde

Magdeburger Str. 44, 39340 Haldensleben,
Tel. 03904/6685177,
E-Mail: selbsthilfe@gbs-hdl.de
Mo./Mi./Fr.: 08.00–16.00 Uhr
sowie n. V.

KulturFabrik

Gerikestraße 3a
Alsteinklub: Tel. 03904/40159,
E-Mail: kulturfabrik@haldensleben.de
Mo./Mi./Fr.: 13.00–16.00 Uhr
Di./Do.: 10.00–18.00 Uhr
Sa.: 10.00–12.00 Uhr
Stadt- und Kreisbibliothek:
Tel. 03904/49530,
E-Mail: bibliothek@haldensleben.de
Mo./Fr.: 13.00–16.00 Uhr
Di./Do.: 10.00–18.00 Uhr
Sa.: 10.00–12.00 Uhr

KULTUR-Landschaft Haldensleben-Hundisburg

Schloss, 39343 Hundisburg,
Telefon 03904/44265
E-Mail: info@schloss-hundisburg.de
Schlossladen:
Di.-Fr.: 11.00–16.00 Uhr
Sa./So./Feiertag: 11.00–16.00 Uhr

Haus des Waldes

Sitz: Schloss Hundisburg, 39343 Hundisburg,
Tel. 03904/668757,
E-Mail: haus-des-waldes@t-online.de
Di.–Fr.: 09.00–15.00 Uhr
So.: 14.00–17.00 Uhr
Eintritt: Erwachsene 2 Euro,
ermäßigt 1 Euro

Technisches Denkmal Ziegelei

Jacob-Bührer-Straße 2, 39343 Hundisburg,
Tel., 03904/42835, EMail:
Verwaltung@Ziegelei-Hundisburg.de
Vom 01.05. bis 31.10.
Di.-Fr. 10.00–16.00 Uhr und
So. 10.00–17.00 Uhr
vom 01.11. bis 30.04.:
Mo.– Fr. 10.00–16.00 Uhr

ÖKOschule Hundisburg

im Haus des Waldes, Schloss,
39343 Hundisburg, Tel. 03904/668757
Mo.–Do.: 08.00–12.00 Uhr,
Gruppen vorher anmelden!

Museum Haldensleben

Breiter Gang 1, 39340 Haldensleben,
Tel. 03904/2710
E-Mail: museumhaldensleben@t-online.de

Di. – Fr.: 09–12 u. 14–17 Uhr
So.: 10–12 u. 14–17 Uhr

Feuerwehrmuseum

des Feuerwehrverein Haldensleben e.V.
Gerikestraße 96a 39340 Haldensleben
Besichtigung nach Absprache möglich
mit
Gerd Machlitt: Tel. 03904/2320 oder
Bernd Sollors: Tel. 03904/473 1260,
oder 0173/9115777
Homepage:
www.feuerwehrverein-haldensleben.de

Gesundheits- und Behinderten-Sportverein Haldensleben e. V.

Magdeburger Str. 44, 39340 Haldensleben,
Tel. 03904/65210,
E-Mail: info@gbs-hdl.de
Anmeldungen für Kurse und nähere Informationen:
Geschäftsstelle des GBS.

Der Musikklub Haldensleben e.V.

Bornsche Straße 1, 39340 Haldensleben,
Tel. 0160/94707365

Musikschule des Landkreises Börde

Anmeldung über das Sekretariat der
Grundschule „Gebrüder Alstein“,
Telefon 03904/2690

Kreis- und Stadtarchiv Haldensleben

Bülstringer Str. 30, 39340 Haldensleben
Tel. 03904/40169, Fax. 45540
Internet: www.boerdekreis.de
E-mail: boerdekreisarchiv@haldensleben.de
Di.: 09.00–18.00 Uhr
Do.: 09.00–16.00 Uhr
Fr.: 09.00–11.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Börde e.V.
Waldring 113c, 39340 Haldensleben;
Tel.: 03904/724527

Elterninitiative Begegnungsstätte für Jugendliche e.V.

„KIDS&CO“ Waldring 113f
Tel. 03904/64538
Mail: KiKo-Hdl@t-online.de
Mo.–Do.: 14.00–20.00 Uhr
Fr.: 14.00–24.00 Uhr
Sa.: 16.00–24.00 Uhr
in den Ferien ab 12 Uhr
Im Angebot sind: Dartspiel, Tischtennis,
Billardspiel, Kreatives Gestalten,
Gesellschaftsspiele u.a.

Jugendmühle e.V.

Neuhaldensleber Str. 46g,
39340 Haldensleben, Tel. 03904/498801
Mo. – Do.: 12.00–20.00 Uhr
Fr. 12.00–22.00 Uhr
Sa.: 15.00–19.00 Uhr

Jugendfreizeitzentrum „Der Club“

SONAB e.V.
Hafenstr. 8, 39340 Haldensleben,
Tel. 03904/725677
Mo. – Fr.: 13.00– 21.00 Uhr
Sa./So. ehrenamtlich

Christlicher Verein Junger Menschen, CVJM

Holzmarktstraße 6, Tel. 03904/71942
Jugendcafé „Senfkorn“
Mo.–Do.: 14.00–19.00 Uhr,
Fr.: 15.00–19.00 Uhr
Regelmäßige Treffen im CVJM Haus,
Magdeburger Str. 32
Step Aerobic Kurs jeden Di und Fr
20.00 Uhr CVJM Haus,

Zwergentreff jeden 2. u. 4. Mittwoch im
Monat 09.30 Uhr
Kindercafé/ Jungschar jeden 1. Sa im
Monat 15.30 CVJM
weitere Infos unter:
www.cvjm-haldensleben.de

Jugendweihe

Interessenvereinigung, Magdeburger
Str. 44, 39340 Haldensleben,
Tel 0171/3301667,
Di. 15.00–18.30 Uhr

Seniorenbegegnungsstätte

Hagenstraße 60a, Tel. 03904/2310
regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen:
Mo.: 13.00 Uhr –
Treffen d. Rommeefreunde
14.00 Uhr –
Gymn. der SHG Osteoporose
Di.: 09–12.00 Uhr –
Spechst. VSR-Reisen/Buchungsst.
14.00 Uhr – Seniorenchor
14.00 Uhr – Handarbeitszirkel
Mi.: 09.30 Uhr – Seniorentanzgruppe
Do.: 10.00 Uhr – Seniorentanzgruppe
Do.: 14.00–16.00 Uhr – Sprechstunde
des Stadt seniorenrates:
Mi: 19.30–21.30 Uhr – Chorprobe
des Vereins: Männerchor „Liederkrantz
Haldensleben e.V.“

Seniorenbegegnungsstätte

Waldring 73
Mo.: 14.00 Uhr – Spielenachmittag
Di.: 14.00 Uhr – Handarbeitsnachmittag
Mi.: 14.00 Uhr – Kaffeenachmittag
Do.: 14.00 Uhr – Gymnastiknachmittag

Seniorenbegegnungsstätte

Alsteinstraße 26
Mo.: 14.00 Uhr – Gymnastiknachmittag
Di.: 14.00 Uhr – Spielenachmittag
Mi.: 14.00 Uhr – Kaffeenachmittag
Do.: 14.00 Uhr – Bastelnachmittag

Seniorenhilfe GmbH Haldensleben

Hagenstraße 62, 39340 Haldensleben
Tel. 03904/4872-0, Fax 487213
E-mail: info@seniorenhilfe-ok.de
– ambulante, teilstationäre & stationäre
Pflege- und Betreuungsleistungen –
„Wohnen mit Service“
Mo. – Fr.: 08.00–18.00 Uhr
Sa.: 08.00–12.00 Uhr

Begegnungsstätte FLORISSIMA

„Flora“ e.V. Förderverein für seelisch
kranke Menschen
Dessauerstr. 35, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904/65204,
werktags von 12.00 bis 16.30 Uhr
Mo.: Sport/Spielenachmittag
Di.: Wochenveranstaltungen
Mi.: Ausflüge
Do.: alltagspraktische Angebote
Fr.: Schwimmen



“SWH-Familienfest” am 09. Juli 2011



im Waldstadion Haldensleben

09:30 Uhr “SWH-Benefiz-Lauf” zugunsten krebskranker Kinder
(Anmeldungen unter www.swhdl.de oder vor Ort)

11:00 Uhr Nachwuchs-Fußball-Turnier

15:00 Uhr 1. FC Magdeburg : Haldensleber SC

außerdem: Segway-Fahren, Elektro-Mobilität,
Kinderattraktionen wie Hüpfburg, Kletterwand,
Bungee-Trampolin, Kartonstadt und vieles mehr!



Weitere Informationen finden Sie unter www.swhdl.de!



Quizfrage Juli 2011:

Fossiler Energieträger, dient der Beheizung von Wohnräumen, aber auch als Treibstoff.



Mein
Zuhause

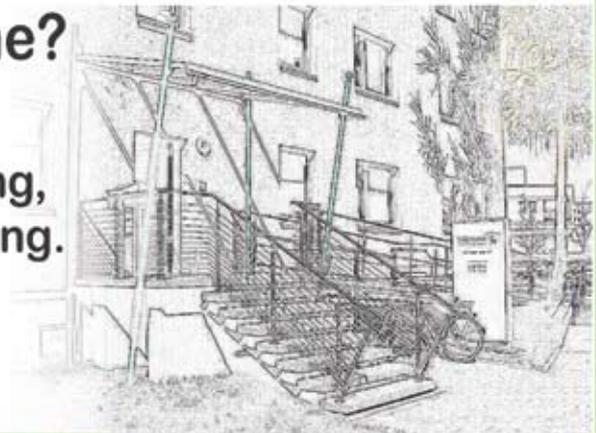
WBG
ROLAND



HALDENSLEBEN

Auf Wohnungssuche?

Wir sind Ihr Partner,
kompetent in Vermietung,
Betreuung und Verwaltung.



Tel. 03904 - 7101918
Vor der Teufelsküche 21
39340 Haldensleben

web: www.wbg-roland.de
e-mail: kontakt@wbg-roland.de

Rohde & Partner GbR - Ihr Partner rund um die Immobilie

LEISTUNGSANGEBOT

- Neubau von Einfamilienhäusern
- Immobilienverkauf
- Baubetreuung
- Verkauf Baugrundstücke
- Vermietung von Wohnungen
- Hausverwaltung
- Hausmeisterservice

Wir bauen für Sie

DHH



z.B. 122 qm Wfl

Bungalows



z.B. 91 qm Wfl

EFH



z.B. 129 qm Wfl

**Massive Bauweise
zu fairen Preisen und
freier Planung**

Rohde & Partner GbR

Baubetreuung • Finanzierung • Immobilien



Hagenstr. 33 in 39340 Haldensleben Tel.: (0 39 04) 4 00 11

www.rohde-und-partner.com

Aktuelles Angebot!



Ab sofort alle Häuser
mit 3fachverglasung
(Ug-Wert 0,6)
und Solaranlage für
Warmwasserbereitung



Ausbildung 2012

Bankkauffrau/ Bankkaufmann

wir bieten Ihnen zum
1. August 2012
eine 3-jährige Ausbildung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 31. August 2011 an:

Kreissparkasse Börde
Personalbereich
Lindenstr. 17-18
39387 Oschersleben

Ihre Ansprechpartner:
Herr Claus Meyer
Tel.: 03949/ 911-1220

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kreissparkasse-boerde.de

 Kreissparkasse Börde